Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gesetzblatt

53. Band: 1946-1947

Visual Library

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LIII. Band.

Ausgegeben zu Oldenburg

Jnh

Nr. 1. Verordnung vom 31. D
Bestimmungen über di

Nr

Verordnung zur Änderung de
gnügungssteuer.

Oldenburg, den 31. De

Auf Anordnung der M
das Land Oldenburg die
Vergnügungssteuer vom 7
in der Fassung der Vero
1933 (RGBl. I 1934, S. 35
17. Oktober 1939 (RGBl.
Vorführung von Bildstrei
vom 1. Januar 1946, wie

§

Der Steuersatz beträg
der Bestimmungen über
7. Juni 1933 einheitlich 1
oder Entgelts (Einheitsste

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LIII. Band. 1. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 5. Januar 1946.

Inhalt:

Nr. 1. Verordnung vom 31. Dezember 1945 zur Änderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer.

Nr. 1.

Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer.

Oldenburg, den 31. Dezember 1945.

Auf Anordnung der Militärregierung werden für das Land Oldenburg die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 7. Juni 1933 (RGBl. I S. 351) in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1933 (RGBl. I 1934, S. 35) und der Verordnung vom 17. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2054), soweit sie die Vorführung von Bildstreifen betreffen, mit Wirkung vom 1. Januar 1946, wie folgt, geändert:

§ 1

Der Steuersatz beträgt gemäß Artikel II § 9 Abs. 1 der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 7. Juni 1933 einheitlich 15 vom Hundert des Preises oder Entgelts (Einheitssteuersatz).

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2

Es werden aufgehoben:

a) die Steuervergünstigungen gemäß Artikel II § 9 Abs. 2, 3 und 4 in der Fassung der Verordnung zur Änderung über die Vergnügungssteuer vom 17. Oktober 1939,

b) soweit in den Stadt- und Landkreisen gemäß Artikel III der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 7. Juni 1933 besondere Vergnügungssteuerordnungen erlassen sind, die in diesen Steuerordnungen abweichend von der Bestimmung des Artikels II § 9 Abs. 1 festgesetzten Steuersätze.

§ 3

Neben dem Einheitssteuersatz von 15 vom Hundert des Preises oder Entgelts ist eine Zusatzsteuer zu erheben, die

bei Eintrittskarten bis zu 1,50 RM = 25 vom Hundert,

und bei Eintrittskarten von mehr als 1,50 RM = 33 1/3 vom Hundert des Preises oder Entgelts einschl. des Einheitssteuersatzes beträgt. Die Zusatzsteuer wird für die einzelne Karte auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag aufgerundet.

§ 4

Die Erträge aus der Zusatzsteuer fließen den Stadt- und Landkreisen zu.

§ 14 Abs. 1 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 30. Juni 1943 (Old. Ges. Bl. S. 127) gilt entsprechend.

Oldenburg, den 31. Dezember 1945.

Staatsministerium.

Tantzen

(Siegel)

Kleyboldt

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LIII. Band. 2. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 11. Januar 1946.

Inhalt:

Nr. 2. Verordnung vom 4. Januar 1946, betreffend Abwehr des Kartoffelkäfers.

Nr. 2.

Verordnung betreffend Abwehr des Kartoffelkäfers.

Oldenburg, den 4. Januar 1946.

Mit Genehmigung der Militärregierung wird in Ergänzung der Verordnungen zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 22. 4. 1941 (RGBl. I S. 227) und vom 13. 8 1942 (Old. Ges. Bl S. 69) für das Land Oldenburg angeordnet:

§ 1

An die Stelle des Kartoffelkäferabwehrdienstes tritt mit allen gemäß der Verordnung vom 22. 4. 1941 zufallenden Aufgaben das Pflanzenschutzamt der Landesbauernschaft Weser-Ems.

§ 2

Das gesamte Gebiet des Landes Oldenburg wird zum Bekämpfungsgebiet gemäß § 5 der Verordnung vom 22. 4. 1941 erklärt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 3

Das Pflanzenschutzamt oder seine Beauftragten entscheiden, auf welchen Grundstücken Bespritzungen oder Bestäubungen durchzuführen sind.

§ 4

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Bespritzungen oder Bestäubungen in ihrem Gebiet nach den Weisungen des Pflanzenschutzamtes oder dessen Beauftragten selbst durchzuführen oder die Durchführung durch einen Dritten zu veranlassen. Die Kosten für diese Maßnahmen sind entsprechend § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 22. 4. 1941 auch bei einer Durchführung durch Dritte von den Gemeinden selbst auf alle Kartoffelanbauer umzulegen.

§ 5

Die zur Durchführung der Bespritzungen und Bestäubungen benötigten Geräte sind von den Gemeinden selbst oder den gemäß § 4 dieser Verordnung beauftragten Dritten nach den Weisungen des Pflanzenschutzamtes zu beschaffen und zu unterhalten. Die Gemeinden sind berechtigt, die Beschaffungs- und Unterhaltungskosten für diese Geräte auf alle Nutzungsberechtigte von landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken umzulegen. Die Geräte sind auch für andere Pflanzenschutzmaßnahmen gegen angemessene Vergütung gemäß den Weisungen des Pflanzenschutzamtes bereit zu halten.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 4. Januar 1946.

Staatsministerium.

Tantzen

(Siegel)

Ammermann

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LIII. Band. 3. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 22. Januar 1946.

Inhalt:

Nr. 3. Verordnung vom 12. Januar 1946, betreffend die Überwachung der Lohnsaatgetreide-Bereitungsbetriebe.

Nr. 4. Ausführungsbestimmungen vom 12. Januar 1946 zur Verordnung, betreffend die Überwachung der Lohnsaatgetreide-Bereitungsbetriebe vom 12. Januar 1946.

Nr. 3.

Verordnung, betreffend die Überwachung der Lohnsaatgetreide-Bereitungsbetriebe.

Oldenburg, den 12. Januar 1946.

Auf Grund der §§ 2 und 16 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 wird mit Ermächtigung der Militär-Regierung für das Land Oldenburg folgendes verordnet:

§ 1

Wer Getreidereinigungsanlagen zur Bearbeitung von Brot-, Futter- oder Saatgetreide sowie zu anderen Zwecken aufgestellt hat oder aufstellt, hat die Anlage dem für seinen Wohnsitz zuständigen Landrat (Oberbürgermeister) zu melden. Ausgenommen von der Meldepflicht sind lediglich die Anlagen, die im Besitz von

Landesbibliothek Oldenburg

Landwirten sind und nur für eigenen Gebrauch benutzt werden.

§ 2

1. Wer Saatgetreide für den Verbrauch in fremden landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben bereiten, das heißt reinigen oder mit chemischen Mitteln gegen Pflanzenkrankheiten behandeln (beizen) will, bedarf der Genehmigung des für seinen Wohnsitz zuständigen Landrates (Oberbürgermeisters).

2. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn die einer Genossenschaft oder sonstigen Vereinigung gehörende Saatgetreide-Reinigungs- oder Beizanlage von Mitgliedern der Genossenschaft oder der Vereinigung benutzt wird, oder wenn eine Saatgetreide-Reinigungs- oder Beizanlage von ihrem Besitzer Dritten zur eigenen Benutzung zur Verfügung gestellt wird.

§ 3

1. Die Genehmigung nach § 2 ist zu erteilen, wenn die Anlage des Betriebes Reinigungs- und Beizmaschinen umfaßt, alle Anlagenteile einzeln sowie in ihrer Gesamtheit zur Bereitung von Saatgetreide geeignet sind und der Betriebsleiter oder dessen Beauftragter seine Befähigung zu deren Bedienung nachweist. Über die Eignung der Anlagen und die Befähigung entscheidet der Landrat (Oberbürgermeister) nach Anhörung des Pflanzenschutzamtes. Anträge zur erstmaligen Genehmigung auf Grund dieser Verordnung sind gemäß den Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung beim Pflanzenschutzamt einzureichen. Die Genehmigung wird durch den Landrat (Oberbürgermeister) für das Kalenderjahr erteilt; sie ist gebührenpflichtig und wird jeweils für ein Jahr erneuert, falls bis zum 1. Dezember des ablaufenden Jahres keine Abmeldung der Anlage durch den Besitzer beim Pflanzenschutzamt erfolgt.

2. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr vorliegen oder wenn der Inhaber den Verpflichtungen nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 4

1. Zur Beizung im Sinne des § 2 Abs. 1 dürfen nur die jeweils vom Pflanzenschutzamt bekanntgegebenen Mittel für die Saatgutbeizung in der von diesem angegebenen Anwendungsform benutzt werden.

2. Ein Verzeichnis der in einer Beizanlage zur Anwendung kommenden Beizmittel mit Angabe der Anwendungsform muß im Beizraum gut sichtbar aufgehängt werden.

§ 5

Die nach § 3 genehmigten Betriebe haben ein Tagebuch nach dem Muster der Anlage 1 dieser Verordnung zu führen.

§ 6

Die genehmigten Betriebe unterliegen der polizeilichen Aufsicht. Den Polizeibeamten und den Beauftragten des Pflanzenschutzamtes ist der Zutritt zu den Anlagen, die Prüfung derselben, die Entnahme gereinigten und gebeizter Saatgutproben und die Einsicht in das nach § 5 zu führende Tagebuch zu gestatten, sowie jede Auskunft über die Reinigung und die Beizung zu erteilen. Auf Anfordern muß die Anlage im Betrieb vorgeführt werden. Zu polizeilichen Eingriffen sind jedoch nur die Polizeibehörden befugt.

§ 7

Die genehmigten Betriebe werden alljährlich im Frühjahr und Herbst vom Pflanzenschutzamt veröffentlicht. Die Entziehung der Genehmigung wird in der gleichen Form bekannt gemacht. Die genehmigten Betriebe dürfen die Bezeichnung „Amtlich genehmigter Lohnsaatgetreide-Bereitungsbetrieb unter Überwachung des Pflanzenschutzamtes" führen.

§ 8

1. Die genehmigten Betriebe sind verpflichtet, in dem Raum, in dem die Anlage aufgestellt ist, an deutlich sichtbarer Stelle nahe der Anlage ein Schild in der Form der Anlage 2 dieser Verordnung aufzuhängen. Ein zweites derartiges Schild darf außen am Gebäude, in der die Anlage aufgestellt ist, aufgehängt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

2. Die Besitzer der nur gemäß § 1 meldepflichtigen Reinigungsanlagen, auf denen kein Saatgetreide gereinigt wird, haben an der in Abs. 1 genannten Stelle ein Schild in der Form der Anlage 3 dieser Verordnung deutlich sichtbar aufzuhängen.

3. Die Schilder (Abs. 1 und 2) werden dem Besitzer durch das Pflanzenschutzamt kostenlos geliefert.

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150,— *RM* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 10

Die Vorschriften der §§ 1 und 11 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 10. Juli 1935 nebst Änderungsverordnungen über die Neuerrichtung eines Betriebes der in den §§ 1 und 2 der vorstehenden Verordnung genannten Art bleiben unberührt.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1946 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Staatsministeriums vom 9. 5. 1936 uber die Überwachung von Getreide-Reinigungs- und Beizanlagen für Saatgut (Old. Ges. Bl. Seite 381) aufgehoben.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 31. 12. 1946 außer Kraft.

Oldenburg, den 12. Januar 1946.

Staatsministerium.

Tantzen

(Siegel)

Ammermann

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 1.

Tagebuch
für Lohnsaatgetreide-Bereitungsbetriebe.

Lfd. Nr.	Auflieferung					Bearbeitung		Auslieferung	
	Tag	Eigen-tümer	Wohn-ort	Art u. Sorte	Menge dz.	Tag	davon gebeizt dz	Tag	Quittung des Abholers

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 2.

Amtlich genehmigter
Lohnsaatgetreide-Bereitungsbetrieb
unter Überwachung des Pflanzenschutzamtes
der Landesbauernschaft Weser-Ems.

L.S.

Der Landrat.
Der Oberbürgermeister.

Anlage 3.

Die hier aufgestellte Getreidereinigungsanlage darf auf Grund der Verordnung, betreffend die Überwachung der Lohnsaatgetreide-Bereitungsbetriebe,

nicht

zur Bereitung von fremdem Saatgut benutzt werden.

L.S.

Der Landrat.
Der Oberbürgermeister.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 4.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend die Überwachung der Lohnsaatgetreide - Bereitungsbetriebe vom 12. Januar 1946.

Oldenburg, den 12. Januar 1946.

Artikel 1

Der Antrag auf erstmalige Genehmigung eines Lohnsaatgetreide-Bereitungsbetriebes (§§ 2 und 3 der Verordnung) ist, sofern eine Genehmigung vor Beginn des Frühjahrszeitraums gewünscht wird, bis zum 1. Januar, sofern eine Genehmigung vor Beginn des Herbstzeitraumes in Frage kommen soll, bis zum 1. Juli d. J. einzureichen. In dem Antrag muß angegeben sein:

1. Name des Inhabers des Betriebes,
2. wo und bei wem sich die zu genehmigende Anlage befindet,
3. Bestandteile der Anlage (Reinigungs- und Beizmaschinen),
4. Name der Maschinen (Fabrikmarke, Type),
5. Name der Maschinenfabriken, die die Maschinen geliefert haben,
6. Zeitpunkt an dem die Maschinen aufgestellt sind.

Artikel 2

Als geeignet gelten alle Anlagen im Sinne des § 3 der Verordnung, die vom Pflanzenschutzamt als brauchbar anerkannt worden sind. Die Aufstellung der Anlagen und ihre Hilfsvorrichtungen muß eine einwandfreie Ausführung der Reinigung und Beizung gewährleisten. Die Prüfung des Betriebsleiters oder seines Beauftragten kann an einer vom Pflanzenschutzamt bestimmten Anlage erfolgen.

Landesbibliothek Oldenburg

Artikel 3

Für die Erteilung der Genehmigung ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der erstmaligen Erteilung der Genehmigung 30,— *RM*. Für jede weitere Genehmigung ermäßigt sich die Gebühr auf 20,— *RM*. Bei Wiedergenehmigung vorübergehend nicht genehmigter Anlagen ist erneut die Gebühr für erstmalige Genehmigung zu zahlen. Auf Grund der gemäß § 11 der Verordnung außer Kraft getretenen Verordnung für 1945 genehmigte Reinigungs- und Beizanlagen zahlen für 1946 die ermäßigte Gebühr. Die Gebühren werden nur zur Hälfte gehoben, wenn ein Antrag auf Genehmigung abgelehnt wird.

Artikel 4

Ein Merkblatt mit den gemäß § 4 zur Benutzung zugelassenen Mitteln für die Saatgutbeizung wird den Besitzern jährlich vom Pflanzenschutzamt zugestellt.

Oldenburg, den 12. Januar 1946.

Staatsministerum.

Tantzen

Ammermann

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LIII. Band. 4. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 28. Januar 1946.

Inhalt:

Nr. 5. Zweite Verordnung vom 15. Dezember 1945 zur Durchführung der Gewinnabführungsverordnung für das Kalenderjahr 1943. Zweite GADV 1943 vom 15. Dezember 1945.

Nr. 5.

Zweite Verordnung zur Durchführung der Gewinnabführungsverordnung für das Kalenderjahr 1943.
Zweite GADV 1943 vom 15. Dezember 1945.

Oldenburg, den 15. Dezember 1945.

Ich verordne auf Grund der Ermächtigung der Militärregierung:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich.

Für die Gewinnabführung 1943 der Unternehmen, die in den Reichsgruppen Banken, Versicherungen, Energiewirtschaft zusammengefaßt sind, gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Gewinnabführung für das Kalenderjahr 1943, soweit sie nicht durch folgende Sonderbestimmungen ersetzt sind:

§ 2

Banken.

(1) Der Kapitalzins beträgt nach Wahl des Unter-

Landesbibliothek Oldenburg

nehmers 6% des Einheitswertes des gewerblichen Betriebes oder des Eigenkapitals.

(2) Eigenkapital ist das Kapital des Unternehmers, zuzüglich der offenen Rücklagen. Das Eigenkapital ist zu vermindern um den Wert der Schachtelbeteiligungen und um den Wert der Beteiligungen an einer Personengesellschaft.

§ 3

(1) Der Umschlagsgewinn beträgt 15% des Rohgewinns.

(2) Rohgewinn ist die Summe

a) der gewerblichen Einkünfte (§ 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Gewinnabführung, § 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der GAV) und

b) der Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 Einkommensteuergesetz) nach Abzug der Aufwendungen für Zinsen, Provisionen und Gebühren.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 5 und 6 der Verordnung über die Gewinnabführung 1943 finden keine Anwendung.

§ 5

Versicherungen.

(1) Der Umschlagsgewinn beträgt 4% der Eigenbehaltprämie. Die Eigenbehaltprämie ist die Bruttoprämie nach Abzug der Prämienzahlungen des Rückversicherers oder der weiteren Rückversicherer.

(2) Die Vorschrift des § 6 der Verordnung über die Gewinnnabführung findet keine Anwendung.

§ 6

Energiewirtschaft.

(1) Der Kapitalzins beträgt 6% des Einheitswertes des gewerblichen Betriebes.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Die Vorschrift des § 5 der Verordnung über die Gewinnabführung findet keine Anwendung.

§ 7

(1) Der Umschlagsgewinn beträgt 4% des Betriebskapitals.

(2) Die Vorschrift des § 6 der Verordnung und des § 7 Abs. 1 Satz 1 der ersten Verordnung zur Durchführung der GAV findet keine Anwendung.

§ 8

Verfahrensvorschriften.

(1) Die GA-Erklärung ist spätestens am 15. Februar 1946 abzugeben.

(2) Der GA-Betrag ist mit der Abgabe der Erklärung fällig.

Oldenburg, den 15. Dezember 1945.

Der Ministerpräsident.

Tantzen

(Siegel)

Dr. Koch

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LIII. Band. 5. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 5. Februar 1946.

Inhalt:

Nr. 6. Verordnung vom 22. Januar 1946 zum Schutze der gewerblichen Wirtschaft.

Nr. 6.

Verordnung zum Schutze der gewerblichen Wirtschaft.

Oldenburg, den 22. Januar 1946.

Der Andrang zu den selbständigen gewerblichen Berufen ist so gestiegen, daß nicht darauf verzichtet werden kann, zur Aufrechterhaltung eines geordneten und gesunden Wirtschaftslebens die fachliche und persönliche Eignung der Bewerber und die Frage, ob für das beantragte Gewerbe wirtschaftliche Möglichkeiten und ein wirtschaftliches Bedürfnis bestehen, weiterhin zu prüfen.

Mit Genehmigung der Militärregierung wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

Die folgenden Anordnungen und Verordnungen, die die Errichtung neuer oder Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe oder die Aufnahme oder die Ausübung oder die Erweiterung eines Gewerbebetriebes, gleich welcher Art, von der Genehmigung einer Verwaltungsbehörde abhängig machen:

Anordnung zum Schutze des Großhandels vom 15. 1. 1940 (RWMBl. S. 47),

Landesbibliothek Oldenburg

Anordnung zum Schutze des Handelsvertreter- und Handelsmaklergewerbes vom 1. 4. 1941 (RWMBl. S. 130),

Anordnung über die Errichtung und Erweiterung von Versandgeschäften vom 10. 1. 1939 (RWMBl. S. 28),

Anordnung zum Schutze des Grundstücksmakler- und Darlehensvermittlergewerbes vom 21. 2. 1941 (RWMBl. S. 58),

Anordnung zum Schutze der Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler vom 31. 7. 1939 (Reichsanzeiger vom 2. 8. 1939),

Anordnung zum Schutze der Bauindustrie vom 12. 12. 1942

bleiben bis zum 31. Dezember 1946 in Kraft.

§ 2

Die bisher nach der Anordnung zum Schutze des Großhandels vom 15. 1. 1940 den marktregelnden Verbänden des Ernährungssektors vorbehaltene Genehmigung für die Eröffnung oder Ausübung eines Großhandelsgeschäftes des Ernährungssektors wird in Zukunft ebenfalls durch die obere Verwaltungsbehörde erteilt, die im übrigen für das Genehmigungsverfahren nach dieser Anordnung zuständig ist. Sie entscheidet nach Anhörung des zuständigen marktregelnden Verbandes.

§ 3

Diese Anordnung gilt für das Gebiet der Provinz Hannover und der Länder Oldenburg und Braunschweig und der Freien Hansestadt Bremen; sie tritt mit dem 1. Januar 1946 in Kraft, auch wenn sie später bekanntgemacht wird.

Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Bremen, den 22. Januar 1946.

Gebietsrat Niedersachsen.

Kopf, Tantzen, Schlebusch, Kaisen.

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LIII. Band. 6. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 19. März 1946.

Inhalt:

Nr. 7. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12 März 1946, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Nr. 7.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8 Juni 1924.

Oldenburg, den 12. März 1946.

Die Anwendung der zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat in Vechta erlassenen Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast vom 28. März 1928 in der Fassung der Änderung vom 13. Mai 1930 wird gemäß §§ 5, 12 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924 auch für das Rechnungsjahr 1946/47 genehmigt.

Oldenburg, den 12. März 1946.

Staatsministerum.
Tantzen

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LIII. Band. 7. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 30. März 1946.

Inhalt:

Nr. 8. Gesetz vom 26. März 1946 über die Feststellung des Staatshaushalts und eines Nachtrags zum Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1945.

Nr. 8.

Gesetz über die Feststellung des Staatshaushalts und eines Nachtrags zum Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1945.

Oldenburg, den 26. März 1946.

Mit Zustimmung der Militärregierung wird das folgende Gesetz verkündet:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1945 wird unter Berücksichtigung des Nachtragshaushalts für das Rechnungsjahr 1945 in Einnahme und Ausgabe auf 57 243 730 RM festgestellt, und zwar

auf 57 243 730 RM an fortdauernden Einnahmen

und

auf 54 203 030 RM an fortdauernden Ausgaben,
auf 3 040 700 RM an einmaligen Ausgaben.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2

(1) Die persönlichen Verwaltungsausgaben innerhalb jedes einzelnen Haushaltskapitels mit Ausnahme der Ausgabemittel für Unterstützungen (Tit. 105) sind gegenseitig deckungsfähig.

(2) Im Rechnungsjahr 1945 sind

a) die Verwaltungseinnahmen jedes einzelnen Haushaltskapitels (bisher Tit. 1 bis 6 einschließlich) zu einem Titel — Tit. 1 der Einnahmen des ordentlichen Haushalts — mit der Zweckbestimmung „Verwaltungseinnahmen",

b) die sächlichen Verwaltungsausgaben jedes einzelnen Haushaltskapitels (bisher Tit. 200 bis 213 einschließlich, beim Haushalt der Forstverwaltung — Epl. VI Kap. 156 — bisher Tit. 200 bis 216 einschließlich) zu einem Titel — Tit. 200 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts — mit der Zweckbestimmung „Geschäftsbedürfnisse"

zusammenzuziehen.

§ 3

Über 20 vom Hundert der im Haushaltsplan bei den fortdauernden sächlichen Verwaltungsausgaben vorgesehenen Beträge darf nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums, Abteilung Finanzen, verfügt werden.

§ 4

(1) Soweit vom Reich für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen örtliche Sonderzuschläge festgesetzt sind, werden sie in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten und Landesangestellten gewährt.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 findet auf die Empfänger von Wartegeld und Ruhegehalt sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

§ 5

Das Staatsministerium, Abteilung Finanzen, wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben des Siedlungsamts des Landes Oldenburg die Summe von 1 828 000 *RM*

Landesbibliothek Oldenburg

zu beschaffen und zu diesem Zweck langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Lasten des Landes Oldenburg zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufzunehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung der Länder (2. DVHL) vom 30. Juni 1937 (RGBl. II Seite 195) ist zu beachten.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1945 an in Kraft. Mit seiner Ausführung wird das Staatsministerium, Abteilung Finanzen, beauftragt.

Oldenburg, den 26. März 1946.

Der Ministerpräsident.

Tantzen

(Siegel)

Dr. Koch

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage zum Haushaltsgesetz.

Haushaltsplan
des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1945.

Gesamtplan.

Einzelplan	Verwaltung	Einnahme RM	Ausgabe RM	Überschuß (+) Zuschuß (—) RM
I	Staatsministerium, Vertretung in Berlin, Oberverwaltungsgericht	161 600	1 388 400	— 1 226 800
II	Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft)	17 009 670	18 014 560	— 1 004 890
III	Innere Verwaltung (Landwirtschaft) . . .	3 401 340	3 706 710	— 305 370
IV	Kirchen und Schulen	2 333 140	12 645 480	— 10 312 340
V	Finanzministerium . .	137 320	602 900	— 465 580
VI	Forstverwaltung . . .	985 200	1 008 650	— 23 450
VII	Allgemeine Finanzverwaltung	33 215 460	19 877 030	+ 13 338 430
	Gesamtsumme:	57 243 730	57 243 730	—

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LIII. Band. 8. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 10. Mai 1946.

Inhalt:

Nr 9. Gesetz vom 3. Mai 1946, betreffend die Entschädigung der Abgeordneten des Landtages.

Nr. 9.

Gesetz, betreffend die Entschädigung der Abgeordneten des Landtages.

Oldenburg, den 3. Mai 1946

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages und mit Genehmigung der Militärregierung als Gesetz für das Land Oldenburg, was folgt:

§ 1

(1) Die Abgeordneten zum Landtag erhalten während der Dauer der Versammlung des Landtages oder eines Ausschusses für jeden Tag, an dem sie zur Teilnahme an Landtags- oder Ausschuß-Verhandlungen in Oldenburg anwesend sind, den vollen Satz des Tagegeldes und des Übernachtungsgeldes nach Stufe II des Gesetzes vom 15. Dezember 1933 über die Reisekostenvergütung der Beamten in der Fassung der Verordnung vom 30. Mai 1941 (RGBl. I 1941 Nr. 61 S. 300) Für Sonntage erhalten sie das Tagegeld ebenfalls, auch wenn sie nicht am Orte

Landesbibliothek Oldenburg

der Versammlung anwesend sind, falls die Verhandlungen des Landtages oder eines Ausschusses an dem darauf folgenden Wochentage fortgesetzt werden.

(2) Die in der Stadt Oldenburg wohnenden Abgeordneten erhalten für Teilnahme an den Tagungen lediglich den vollen Satz des Tagegeldes.

(3) Ein Tagegeld gemäß Abs. 1 steht den Abgeordneten auch für den Tag vor oder nach einer Tagung des Landtages oder eines Ausschusses zu, wenn sie vor oder nach dem Zeitpunkt des Beginnes oder der Beendigung der Tagung diesen Tag zur Reise benutzen.

§ 2

Die Abgeordneten erhalten, wenn sie außerhalb der Tagung des Landtages oder eines Ausschusses vom Staatsministerium oder von dem Präsidenten des Landtages zu einer Besprechung oder Besichtigungsreise eingeladen oder sonst im Auftrage des Landtages oder auf Ersuchen des Präsidenten des Landtages tätig werden, Tage- und Übernachtungsgelder nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten Stufe II.

§ 3

Die Mitglieder des Vorstandes des Landtages beziehen Tage- und Übernachtungsgelder gemäß § 1 noch für drei Tage nach dem Schluß der Tagung des Landtages, falls sie noch in Oldenburg anwesend sein müssen und Landtagsgeschäfte zu erledigen haben. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

Die Anwesenheit bei den Sitzungen des Landtages oder eines Ausschusses wird durch Eintragung in eine Liste, anderweitige Landtagstätigkeit durch den Präsidenten des Landtages festgestellt.

§ 5

Die Erstattung der Reisekosten an die Abgeordneten erfolgt nach den Bestimmungen des Ge-

Landesbibliothek Oldenburg

setzes über die Reisekostenvergütung der Beamten Stufe II.

§ 6

Ein Verzicht auf die Tagegelder und Reisekosten ist unzulässig.

§ 7

Die Auszahlung der Tagegelder und Reisekosten erfolgt am Ende eines Monats oder, falls die Tagung oder die sonstige Tätigkeit vorher beendet ist, am Schluß der Tagung oder nach Beendigung der Tätigkeit.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Januar 1946 in Kraft.

Oldenburg, den 3. Mai 1946.

Staatsministerum.

Tantzen

(Siegel)

Wirmer

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LIII. Band. 9. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 5. Juni 1946.

Inhalt:

Nr. 10. Verordnung vom 25. Mai 1946, betreffend Änderung der Gemeindegrenzen im Landkreis Vechta.

Nr. 10.

Verordnung, betreffend Änderung der Gemeindegrenzen im Landkreis Vechta.

Oldenburg, den 25. Mai 1946.

Auf Anordnung der Militärregierung erläßt das Staatsministerium die folgende Verordnung:

§ 1

Die Gemeinden Bakum, Goldenstedt und Neuenkirchen werden aufgelöst.

§ 2

Es werden neu gebildet die Gemeinden

1. Bakum, bestehend aus den Bezirken der alten Gemeinden Bakum und Vestrup,
2. Langförden, bestehend aus dem Gebiet der alten Gemeinde Langförden,
3. Lutten, bestehend aus dem Gebiet der alten Gemeinde Lutten,

Landesbibliothek Oldenburg

4. Goldenstedt, bestehend aus dem Gebiet der alten Gemeinde Goldenstedt,
5. Neuenkirchen, bestehend aus dem Gebiet der alten Gemeinde Neuenkirchen,
6. Holdorf, bestehend aus dem Gebiet der alten Gemeinde Holdorf.

§ 3

Die im § 2 aufgeführten „alten" Gemeinden umfassen diejenigen Bezirke, die sie vor Inkrafttreten des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 (Old. Ges. Bl. Bd. 48, Seite 171) besaßen, jedoch bleiben die in Abschnitt I, Kapitel I, § 5 jenes Gesetzes getroffenen Eingliederungen und Grenzberichtigungen, ebenso wie spätere Grenzänderungen, unberührt.

§ 4

(1) Zwischen den neugebildeten Gemeinden hat eine Auseinandersetzung zu erfolgen.

(2) Die Auseinandersetzung erfolgt durch Vertrag zwischen den beteiligten neuen Gemeindevertretungen. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Wenn ein Vertrag nicht zustande kommt, regelt die Aufsichtsbehörde die Auseinandersetzung endgültig.

§ 5

(1) Gegenstand der Auseinandersetzung ist lediglich die Auflösung der durch die Neugliederung entstandenen Gemeinsamkeit von Rechten und Pflichten und ihre Verteilung auf die beteiligten Gemeinden.

(2) Es ist anzustreben, daß das Liegenschaftsvermögen und die auf Liegenschaften vorhandenen Lasten auf diejenige Gemeinde übergehen, in welcher die Liegenschaften sich befinden.

(3) Die wirtschaftliche Ausnutzung vorhandener Einrichtungen und Anstalten ist sicherzustellen. Erforderlichenfalls ist die Verpflichtung zur Mitversorgung und Mitbenutzung festzulegen. Soweit Einrichtungen und Anstalten auch Gebiete außerhalb des Unterhaltsträgers mitzuversorgen haben, können Festsetzungen getroffen werden, die eine Beteiligung der mitversorgten Gebiete an der Verwaltung sicherstellen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 6

(1) Die Genehmigung oder die Regelung der Auseinandersetzung durch die Aufsichtsbehörde (§ 4 Abs. 2) bewirken den Übergang, die Beschränkung oder die Entziehung von Eigentum, eigentumsähnlichen Rechten und Pflichten. Die Aufsichtsbehörde kann die Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen anordnen und erzwingen.

(2) Die Berichtigung des Grundbuches und anderer öffentlicher Bücher erfolgt auf Grund des genehmigten Auseinandersetzungsvertrages oder der Entscheidung der Aufsichtsbehörde auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde.

(3) Die aus Anlaß der Auseinandersetzung vorgenommenen Rechtshandlungen sind frei von öffentlichen Abgaben, Stempelkosten und Gebühren. Das Gleiche gilt für Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen gemäß Absatz 2.

§ 7

In den aufgelösten Gemeinden tritt das bestehende Ortsrecht einschließlich des Abgabenrechts am 30. Juni 1946 außer Kraft.

§ 8

(1) Die infolge dieser Verordnung eintretenden Änderungen von Gemeindegrenzen, welche zugleich Grenzen von sonstigen Verwaltungsbezirken oder Wahlbezirken sind, ziehen auch eine Änderung dieser Grenzen nach sich.

(2) Die Grenzen öffentlich-rechtlicher Verbände und Körperschaften sowie die Gerichtsbezirke werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 9

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in einer Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird im Falle der Rückgliederung oder Neugliederung die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthalts in der bisherigen Gemeinde auf die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthalts in der neuen Gemeinde angerechnet.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 10

Es finden folgende Grenzberichtigungen statt:

1. Das in der Anlage 1 näher bezeichnete Gebiet der Stadt Vechta wird in die Gemeinde Langförden eingegliedert.
2. Das in der Anlage 2 näher bezeichnete Gebiet der Gemeinde Damme wird in die Gemeinde Holdorf eingegliedert.

§ 11

Auf die Grenzberichtigung gemäß § 10 Ziff. 1 finden die Vorschriften der §§ 4 bis 9 sinngemäß Anwendung.

§ 12

Der Sitz der Verwaltung einer neuen Gemeinde wird von der Vertretung dieser Gemeinde bestimmt.

§ 13

Die Standesamtsregister sind mit Wirkung vom 1. Januar 1946 so aufzuteilen, daß sie sich der neuen Gemeindegliederung anpassen.

§ 14

Den neugebildeten Gemeindeverwaltungen sind die ihr Gebiet betreffenden Geschäftsunterlagen unverzüglich zu übergeben. In Zweifelsfragen oder bei Streitfällen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 15

Zweifel oder Streitigkeiten über die Grenzen, die sich aus der Neubildung der Gemeinden ergeben, werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

§ 16

Diese Verordnung tritt, soweit nicht im einzelnen etwas anderes bestimmt ist, mit Wirkung vom 1. April 1946 in Kraft.

Oldenburg, den 25. Mai 1946.

Staatsministerium.

Tantzen Wegmann

(Siegel) Wirmer

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 1 (zu § 10)

Grenzberichtigung zwischen der Stadtgemeinde Vechta und der Gemeinde Langförden.

Infolge Grenzberichtigung nach § 10 Ziffer 1 gehen von der Stadtgemeinde Vechta an die Gemeinde Langförden über:

die Flur XII,

aus Flur X die Parzellen

247/4, 148/4, 151/29, 5, 152/29, 285/29, 286/29, 241/29, 243/29, 150/29, 85/29, 86/29, 280/1, 113/10, 148/10, 250/45, (207), 251/45, (207), 321/45, 122/46, 265/46.

Anlage 2 (zu § 10).

Grenzberichtigung zwischen den Gemeinden Damme und Holdorf.

Infolge Grenzberichtigung nach § 10 Ziffer 2 gehen von der Gemeinde Damme an die Gemeinde Holdorf über:

aus Flur IV die Parzellen 245 bis 260.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LIII. Band. 10. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 1. August 1946.

Inhalt:

— Berichtigung.

Berichtigung.

Die Anlage 1 zur Verordnung, betreffend Änderung der Gemeindegrenzen im Landkreis Vechta vom 25. Mai 1946 (Oldb. Ges. Bl. 1946 S. 29) ist wie folgt zu berichtigen:

Statt „148/4“ muß es heißen „248/4“ und statt „280/1“ „280/10“.

Zwischen 250/45 und (207) und zwischen 251/45 und (207) ist das Komma zu streichen.

Nachzutragen ist „264/46 o“.

Die Anlage lautet demnach richtig:

„Anlage 1 (zu § 10)

Grenzberichtigung zwischen der Stadtgemeinde Vechta und der Gemeinde Langförden.

Infolge Grenzberichtigung nach § 10 Ziffer 1 gehen von der Stadtgemeinde Vechta an die Gemeinde Lang-

Landesbibliothek Oldenburg

förden über:

die Flur XII,

aus Flur X die Parzellen

247/4, 248/4, 151/29, 5, 152/29, 285/29, 286/29, 241/29, 243/29, 150/29, 85/29, 86/29, 280/10, 113/10, 148/10, 250/45 (207), 251/45 (207), 321/45, 122/46, 265/46, 264/46 o."

Oldenburg, den 19. Juli 1946.

Staatsministerium.
Wegmann

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LIII. Band. 11. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 29. August 1946.

Inhalt:

Nr. 11. Verordnung vom 26. August 1946 über die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Verwaltungsgerichte.

Nr. 11.

Verordnung über die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Verwaltungsgerichte.

Oldenburg, den 26. August 1946.

Auf Veranlassung der Militärregierung wird hierdurch verordnet:

I. Die Verwaltungsgerichte.

§ 1

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Lande Oldenburg wird am 17. September 1946 wieder aufgenommen.

§ 2

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch
1. die Kreisverwaltungsgerichte,
2. das Oberverwaltungsgericht.

§ 3

(1) Kreisverwaltungsgerichte werden für jeden Stadt- und Landkreis am Hauptsitz der Verwaltung gebildet.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Die Kreisverwaltungsgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Sie werden auf Vorschlag des Staatsministeriums von der Militärregierung nebenberuflich auf die Dauer von zwei Jahren ernannt. Öffentliche Beamte, ausgenommen richterliche Beamte, können nicht zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsgerichtes für den Stadtkreis oder Landkreis bestellt werden, in dem sie ihr Amt ausüben.

(3) Die Mitglieder und je zwei Stellvertreter werden vom Kreistag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 4

(1) Wählbar zum Mitglied eines Kreisverwaltungsgerichts oder zum Stellvertreter ist mit Ausnahme der öffentlichen Beamten jeder Deutsche, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und länger als zwei Jahre in dem Kreise, für dessen Verwaltungsgericht er gewählt werden soll, wohnhaft ist. Nicht wählbar ist derjenige, welchem das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und es zu verwalten, entzogen ist.

(2) Jedes Jahr scheiden ein gewähltes Mitglied und dessen Stellvertreter aus und werden durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

(3) Die Ausscheidenden bleiben in allen Fällen bis zur Einführnug der Neugewählten im Amt.

(4) Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

(5) Für Mitglieder und Stellvertreter, die im Laufe der Wahlperiode ausscheiden, haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes im Amt, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

(6) Der Vorsitzende, die Mitglieder und ihre Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit Tagegelder und Reisekosten nach Massgabe der Bestimmungen über Reisekostenvergütungen der Beamten, Stufe II. Der Vorsitzende erhält außerdem eine Vergütung, deren Höhe vom Staatsministerium festgesetzt wird.

(7) Die Kosten des Kreisverwaltungsgerichts sind der Staatskasse vom Kreis zu erstatten.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 5

Der Vorsitzende, die Mitglieder des Kreisverwaltungsgerichts und ihre Stellvertreter haben hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Verwaltungsgericht die Rechte und Pflichten der richterlichen Beamten. Wenn hinsichtlich eines gewählten Mitgliedes Tatsachen bekannt werden, welche dessen Wählbarkeit nach Massgabe dieser Verordnung ausschließen, oder welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflichten darstellen, so ist es durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts seines Amtes zu entheben, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

§ 6

Der Vorsitzende, die Mitglieder des Kreisverwaltungsgerichts und ihre Stellvertreter sind nur dem Gesetz unterworfen.

§ 7

Der Vorsitzende, die Mitglieder des Kreisverwaltungsgerichts und ihre Stellvertreter haben vor Beginn ihrer Tätigkeit den für die richterlichen Beamten vorgesehenen Eid zu leisten.

§ 8

(1) Das Oberverwaltungsgericht besteht aus einem hauptamtlichen Präsidenten und vier nebenberuflichen Mitgliedern. Das Oberverwaltungsgericht hat seinen Wohnsitz in Oldenburg.

(2) Der Präsident und ein Mitglied, welches die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben muß, werden auf Vorschlag des Staatsministeriums von der Militärregierung ernannt. Jn gleicher Weise wird ein weiteres Mitglied aus dem Richterstand auf die Dauer seines Hauptamtes ernannt.

(3) Der Präsident wird im Verhinderungsfalle durch das ernannte Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt haben muß, vertreten. Für die beiden ernannten Mitglieder werden die erforderlichen Stellvertreter ebenfalls auf die Dauer ihres Hauptamtes ernannt. Die Stellvertreter des nicht-richterlichen Mitgliedes sind aus dem Kreise der höheren Verwaltungsbeamten, die des richterlichen Mitgliedes aus den richterlichen Beamten zu entnehmen.

(4) Die beiden anderen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und je zwei Stellvertreter werden vom

Landesbibliothek Oldenburg

Landtag aus den Einwohnern des Landes mit Stimmenmehrheit gewählt. Sie dürfen nicht Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes sein, und ihre Ernennung bedarf der Genehmigung durch die Militärregierung.

§ 9

(1) Der Präsident und die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts sowie ihre Stellvertreter müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen, die nach § 4 (1) für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisverwaltungsgerichts erforderlich sind.

(2) Bei Todesfall oder Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes des Oberverwaltungsgerichts während der Amtszeit finden die Bestimmungen des § 4 (3), (4) und (5) Anwendung.

(3) § 4 (6) findet auf alle nebenberuflichen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und ihre Stellvertreter Anwendung.

(4) § 5 (Satz 1), § 6 und § 7 finden auf den Präsidenten und die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und ihre Stellvertreter in der gleichen Weise Anwendung wie auf den Vorsitzenden und die Mitglieder des Kreisverwaltungsgerichts und ihre Stellvertreter.

(5) § 5 (Satz 2) findet auf die gewählten Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und ihre Stellvertreter in der gleichen Weise Anwendung wie auf die gewählten Mitglieder des Kreisverwaltungsgerichts und ihre Stellvertreter.

§ 10

(1) Das Staatsministerium ist vorgesetzte Dienstbehörde des Oberverwaltungsgerichts.

(2) Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der Kreisverwaltungsgerichte wird von dem Vorsitzenden, die obere Aufsicht von dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts ausgeübt.

II. Zuständigkeit.

§ 11

Die Kreisverwaltungsgerichte und das Oberverwaltungsgericht sind gemäß §§ 10 bis 53 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Verwal-

Landesbibliothek Oldenburg

tungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906, in allen Angelegenheiten zuständig, die auf Grund des am 8. Mai 1945 geltenden Rechtes im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden waren, soweit nicht in dieser Verordnung oder einer anderen von der Militärregierung oder auf Grund einer Ermächtigung der Militärregierung erlassenen Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 12

Die Zuständigkeit des Kreisverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts erstreckt sich ohne ausdrückliche Ermächtigung der Militärregierung nicht auf das deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 und die Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937.

III. Verfahren.

§ 13

Für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gelten die Bestimmungen der §§ 54 bis 103 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

§ 14

(1) Erfordert die Verhandlung einer Sache die Erörterung

(a) einer Rechtsvorschrift, die vom Reich oder dem Land Oldenburg vor dem 8. Mai 1945 erlassen worden ist,

(b) einer Handlung, Verfügung oder Anordnung, die tatsächlich oder angeblich auf Grund einer solchen Rechtsvorschrift aufgeführt bezw. erlassen ist,

und erscheint es zweifelhaft, ob eine solche Rechtsvorschrift oder gewisse in ihr enthaltene Bestimmungen im Hinblick auf die verkündete Politik der Militärregierung oder die Vorschriften des Gesetzes Nr. 1 der Militärregierung noch als in Kraft befindlich, oder ob die Ausführung bezw. der Erlaß einer derartigen Handlung, Verfügung oder Anordnung als rechtsgültig anzusehen ist, so hat das Verwaltungsgericht die Verhandlung ungeachtet der Vorschrift des Artikels VI 10 (c) des Gesetzes

Landesbibliothek Oldenburg

Nr. 2 der Militärregierung zu Ende zu führen, sich jedoch einer Entscheidung in der Sache, vorbehaltlich der Vorschrift des Absatzes 3, zu enthalten.

(2) In einem derartigen Fall hat das Verwaltungsgericht nach Abschluß der Verhandlung statt eines Urteils oder einer sonstigen Entscheidung einen Bericht an die Militärregierung zu erstatten. Dieser Bericht muß enthalten:

(a) den Sachverhalt,

(b) die Rechtsvorschrift, die nach Ansicht des Gerichts auf diesen Sachverhalt anzuwenden ist,

(c) die Gründe, aus denen es dem Gericht zweifelhaft erscheint, ob diese Rechtsvorschrift oder gewisse in ihr enthaltene Bestimmungen noch als in Kraft befindlich, oder ob die Ausführung bezw. der Erlaß einer Handlung, Verfügung oder Anordnung der in Absatz (1) genannten Art als rechtsgültig anzusehen ist.

(3) Auf Grund dieses Berichtes benachrichtigt die Militärregierung das Verwaltungsgericht schriftlich, ob oder in welchem Umfange oder mit welchen Änderungen eine derartige Rechtsvorschrift noch als in Kraft befindlich oder die Ausführung bezw. der Erlaß einer derartigen Handlung, Verfügung oder Anordnung als rechtsgültig anzusehen ist. Sodann hat das Verwaltungsgericht in der Sache ein Urteil oder eine sonstige Entscheidung zu fällen, die mit jener Benachrichtigung im Einklang steht.

§ 15

Wenn oder soweit ein Anspruch oder eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren sich darauf gründet, daß eine von einem deutschen Beamten oder einer deutschen Behörde nach Errichtung der Militärregierung in einem bestimmten Gebiet erlassene Rechts- oder Verwaltungsvorschrift ungültig sei, so hat das Verwaltungsgericht es abzulehnen, sich mit der Sache zu befassen, es sei denn, daß die Militärregierung in Erwiderung auf eine Anfrage des Präsidenten oder Vorsitzenden des Gerichts schriftlich bestätigt, daß jene Vorschrift ohne Ermächtigung der Militärregierung oder in Überschreitung einer solchen Ermächtigung erlassen war. Die Prozeßparteien haben nicht das Recht, zu verlangen, daß der Vorsitzende eine solche Anfrage stellt; jedoch kann

Landesbibliothek Oldenburg

der Vorsitzende dies nach seinem Ermessen tun, wenn es nach seiner Ansicht wahrscheinlich ist, daß die Vorschrift den Zielen der Militärregierung nicht entspricht. Nach Erhalt der Bestätigung hat das Verwaltungsgericht in der Sache im Einklang mit dem Jnhalt der Bestätigung zu entscheiden.

§ 16

Beibringung des Beweises, daß eine verwaltungsmäßige Handlung oder Unterlassung nicht auf Fahrlässigkeit beruhte und im Einklang mit Anordnungen der Militärregierung stand, führt zur Zurückweisung von Ansprüchen oder Klagen im Verwaltungsstreitverfahren, sofern diese auf jene Handlung oder Unterlassung gestützt waren.

§ 17

Ein Verwaltungsgericht ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 12, 14, 15, zur Verhandlung und Entscheidung in allen Sachen berufen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, ungeachtet der Vorschrift des Artikels VI 10 (g) des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung. Jedoch dürfen auf Zahlung einer Geldsumme lautende Urteile gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts nur mit Zustimmung der Militärregierung vollstreckt werden.

IV. **Schlußbestimmungen.**

§ 18

Die im nachfolgenden aufgeführten Bestimmungen der folgenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

(1) Ziffer IV Absatz (1), (2) und (3) des Erlasses über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1535),

(2) Artikel I §§ 1, 2, 3, 4, 5, Artikel III §§ 7, 8, 9, 10 und 11 der 2. Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 6. November 1939 (RGBl. I S. 2168),

(3) §§ 1—9 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Oldg. Ges.Bl. Bd. 35, S. 693 ff.).

§ 19

Insoweit Bestimmungen dieser Verordnung mit früheren Rechtsvorschriften des Reiches oder eines Landes

Landesbibliothek Oldenburg

in Widerspruch stehen, gehen die Bestimmungen dieser Verordnung vor.

§ 20

Dieses Gesetz tritt zum 1. September 1945 in Kraft.

Oldenburg, den 26. August 1946.

Staatsministerium.

Tantzen Wegmann

Gehrke

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LIII. Band. 12. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 23. September 1946.

Inhalt:

Nr. 12. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 10. September 1946, betreffend Änderung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Nr. 13. Polizeiverordnung vom 20. September 1946 über den Handel mit Giften.

Nr. 12.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Oldenburg, den 10. September 1946.

Nachstehend wird die vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat unter dem 2. August 1946 erlassene und von mir genehmigte Verordnung über die Abhaltung von Neuwahlen zu den Kirchen- und Kapellenausschüssen zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 10. September 1946.

Der Minister für Kirchen und Schulen.

Kaestner

Landesbibliothek Oldenburg

Verordnung
des Bischöflichen Offizialates zu Vechta über die Abhaltung von Neuwahlen zu den Kirchen- und Kapellenausschüssen.

I. Die Verordnung des Offizialates über die Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kirchenausschüsse vom 10. Oktober 1940 (Old. Ges. Bl. Bd. 51 Seite 285) tritt mit dem Ende des Jahres 1946 außer Kraft, sodaß mit diesem Zeitpunkt die Amtszeit der jetzigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kirchenausschüsse abläuft und für alle Kirchengemeinden im Herbst 1946 Neuwahlen der Mitglieder und Ersatzmitglieder nach der Wahlordnung für die Kirchenausschußwahlen im oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juli 1924 (Old. Ges. Bl. Bd. 43 Seite 455) vorzunehmen sind.

II. Die vierjährigen Wahlperioden (§ 33 KGO) laufen fortan vom 1. Januar 1947 ab.

Vechta, den 2. August 1946.

Dr. Pohlschneider
Bischöflicher Offizial.

Nr. 13.

Polizeiverordnung über den Handel mit Giften.

Oldenburg, den 20. September 1946.

Die auf Grund des Abschnitts II, Kap. I, Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. 4. 1933 (Old. Ges. Bl. Bd. 48 Seite 195) in Verbindung mit § 367 Abs. 1 Ziff. 3 und 5 des Reichsstrafgesetzbuches für das Land Oldenburg erlassene Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 26. 7. 1938 (Old. Ges.

Landesbibliothek Oldenburg

Bl. Bd. 50 Seite 538) ist zu Anlage I, Abt. III — Verzeichnis der Gifte — wie folgt zu ergänzen:

Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium), Chlorsäure und die sonstigen chlorsauren Salze.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. 10. 1946 in Kraft.

Oldenburg, den 20. September 1946.

Der Minister des Innern.

Wegmann

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LIII. Band. 13. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 9. Oktober 1946.

Inhalt:

Nr. 14. Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1946 zur Bekämpfung der Feldmäuse im Kreise Ammerland.

Nr. 14.

Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Feldmäuse im Kreise Ammerland.

Oldenburg, den 30. September 1946.

Mit Zustimmung der Militärregierung wird auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. 3. 1937 (RGBl. I S. 271) für den Kreis Ammerland folgendes angeordnet:

§ 1

Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie die Unterhaltungspflichtigen von Deichen, Dämmen, Ufern, Straßen und Wegen einschließlich der Eisenbahnkörper sind verpflichtet, die zur Bekämpfung der Feldmäuse nach § 2 angeordneten Maßnahmen auf ihre Kosten durchzuführen oder ihre Durchführung zu gestatten.

§ 2

Der Kreistag des Kreises Ammerland bestimmt im

Landesbibliothek Oldenburg

Einvernehmen mit dem zuständigen Pflanzenschutzamt den Zeitpunkt, den Umfang sowie die Art und Weise der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen; er schreibt im Einvernehmen mit dem zuständigen Pflanzenschutzamt die anzuwendenden Bekämpfungsmittel und -verfahren vor.

§ 3

(1) Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben der Gemeindevertretung dem Pflanzenschutzamt und dessen Beauftragten; ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.

(2) Kommen die in § 1 genannten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch die Gemeindevertretung, das Pflanzenschutzamt oder dessen Beauftragten nicht nach, so können diese die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 4

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 30. September 1946.

Staatsministerium.

Tantzen Wegmann

(Siegel) Ammermann

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LIII. Band. 14. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 11. Oktober 1946.

Inhalt:

Nr. 15. Verordnung des Staatsministeriums vom 10. Oktober 1946 über die Bewirtschaftung von Holz und Holzhalbwaren sowie über den Lohnschnitt.

Nr. 15.

Verordnung des Staatsministeriums über die Bewirtschaftung von Holz und Holzhalbwaren sowie über den Lohnschnitt.

Oldenburg, den 10. Oktober 1946.

Auf Anordnung der Militärregierung wird nachstehende Verordnung erlassen.

§ 1

Die Bewirtschaftung von Rundholz, Telegrafenstangen und Masten, Schnittholz, Tischlerplatten, Furnierplatten, Holzfaserplatten, Furnieren und die Regelung des Lohnschnitts erfolgen in der britischen Zone nach den Bestimmungen der Anordnung für Zonenpolitik Nr. 32 vom 28. 6. 1946 und den ihr beigefügten Anlagen.

§ 2

(1) Erzeuger, Bearbeiter, Verteiler, Verarbeiter und Verbraucher der in § 1 genannten forst- und holz-

Landesbibliothek Oldenburg

wirtschaftlichen Erzeugnisse, die den Bestimmungen dieser Verordnung und den auf ihrer Grundlage erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln, werden durch ein deutsches Gericht oder ein Gericht der Militärregierung nach deren Ermessen mit Gefängnis oder Geldstrafe oder beidem bestraft.

(2) Als Zuwiderhandlung gilt auch die Lieferung von Holz- und Holzhalbwaren der in § 1 genannten Art oder die Ausführung von Lohnschnittaufträgen für Betriebe oder Personen, die nicht im Besitze einer erforderlichen Lizenz oder Genehmigung sind.

§ 3

Die bisher zur Bewirtschaftung der unter § 1 genannten Erzeugnisse und zur Regelung des Lohnschnitts ergangenen Bestimmungen bleiben in Kraft, soweit sie nicht der Anordnung Nr. 32 und ihren Anlagen widersprechen.

§ 4

Die Verordnung tritt am 7. September 1946 in Kraft.

Oldenburg, den 10. Oktober 1946.

Staatsministerium.

Tantzen Koch

(Siegel)

Dr. Muckelmann

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LIII. Band. 15. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 18. November 1946.

Inhalt:

Nr. 16. Verordnung des Staatsministeriums vom 11. November 1946, betreffend Enteignung zur Anlegung eines Friedhofes in Osterfeine.

Nr. 16.

Verordnung, betreffend Enteignung zur Anlegung eines Friedhofes in Osterfeine.

Oldenburg, den 11. November 1946.

Auf Grund des Artikels 2 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Anlegung eines neuen Friedhofes für die katholische Kirchengemeinde Osterfeine.

Entschädigungsverpflichtet ist die katholische Ortskirchenstiftung Osterfeine.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 11. November 1946.

Staatsministerium.

Tantzen Wegmann

(Siegel)

Gehrke

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LIII. Band. 16. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 9. Dezember 1946.

Inhalt:

Nr. 17. Gesetz vom 25. November 1946 über die Feststellung eines 2. Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1945.

Nr. 17.

Gesetz über die Feststellung eines 2. Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1945.

Oldenburg, den 25. November 1946.

Der Landtag hat das nachstehende, von der Militärregierung genehmigte Gesetz beschlossen, das vom Staatsministerium hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1945 (Gesetz vom 26. März 1946, Old. Ges. Bl. Bd. 53 Seite 21) wird, wie die Anlage ergibt, geändert.

Der Gesamtabschluß des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1945 ergibt in Einnahme und Ausgabe 57 243 730 *RM*, und zwar

Landesbibliothek Oldenburg

57 243 730 RM an fortdauernden Einnahmen
und
54 595 280 RM an fortdauernden Ausgaben,
2 648 450 RM an einmaligen Ausgaben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1945 an in Kraft.

Oldenburg, den 25. November 1946.

Staatsministerium.

Tantzen Dr. Koch

(Siegel)

Kammer

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage.

rg

Einzel-plan		e len weg RM	Neuer Betrag für 1945 RM	Überschuß (+) Zuschuß (—) 1945 RM
I	Sta Ver Ob g	—	1 388 400	— 1 226 800
II	Inne (oh	—	18 203 060	— 1 193 390
III	Inne (La	—	3 910 460	— 509 120
IV	Kir	—	12 645 480	— 10 312 340
V	Fina	—	602 900	— 465 580
VI	For	—	1 008 650	— 23 450
VII	Allg v	392 250	19 484 780	+ 13 730 680
		392 250	57 243 730	—

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage.

Gesamtplan

zum

2. Nachtrag zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1945.

Einzelplan	Verwaltung	Einnahme: Bisheriger Betrag f. 1945 RM	Einnahme für 1945: treten hinzu RM	Einnahme für 1945: fallen weg RM	Einnahme: Neuer Betrag für 1945 RM	Ausgabe: Bisheriger Betrag f. 1945 RM	Ausgabe für 1945: treten hinzu RM	Ausgabe für 1945: fallen weg RM	Ausgabe: Neuer Betrag für 1945 RM	Überschuß (+) Zuschuß (—) 1945 RM
I	Staatsministerium, Vertretung in Berlin, Oberverwaltungsgericht	161 600	—	—	161 600	1 388 400	—	—	1 388 400	— 1 226 800
II	Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft)	17 009 670	—	—	17 009 670	18 014 560	188 500	—	18 203 060	— 1 193 390
III	Innere Verwaltung (Landwirtschaft) . . .	3 401 340	—	—	3 401 340	3 706 710	203 750	—	3 910 460	— 509 120
IV	Kirchen und Schulen	2 333 140	—	—	2 333 140	12 645 480	—	—	12 645 480	— 10 312 340
V	Finanzministerium . .	137 320	—	—	137 320	602 900	—	—	602 900	— 465 580
VI	Forstverwaltung . . .	985 200	—	—	985 200	1 008 650	—	—	1 008 650	— 23 450
VII	Allgemeine Finanzverwaltung	33 215 460	—	—	33 215 460	19 877 030	—	392 250	19 484 780	+ 13 730 680
	Gesamtsumme:	57 243 730	—	—	57 243 730	57 243 730	392 250	392 250	57 243 730	—

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LIII. Band. 17. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 28. März 1947.

Inhalt:

Nr. 18. Bekanntmachung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg vom 24. März 1947, betreffend den Abschluß des Oldenburgischen Gesetzblattes.

Nr. 18.

Bekanntmachung des Präsidenten des Niedersächsichen Verwaltungsbezirks Oldenburg, betreffend den Abschluß des Oldenburgischen Gesetzblattes.

Oldenburg, den 24. März 1947.

Durch Verordnung Nr. 55 der Militärregierung — Britisches Controllgebiet — ist mit Wirkung vom 1. November 1946 das Land Oldenburg zu einem Teil des Landes Niedersachsen geworden. Die künftig zu erlassenden neuen Gesetze werden im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Damit hat das Oldenburgische Gesetzblatt, das durch Landesherrliche Verordnung vom 16./28. Dezember 1844, betreffend die Errichtung eines besonderen Gesetzblattes für das Herzogtum Oldenburg, ins Leben gerufen ist,

Landesbibliothek Oldenburg

nach etwas über hundertjährigem Bestehen seine Grundlage verloren und wird demgemäß hiermit abgeschlossen.

Oldenburg, den 24. März 1947.

Der Präsident
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks
Oldenburg.

Wegmann

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg